

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Fa. Hofmann GmbH, Werkstraße 6a in 76437 Rastatt, auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Anpassung einer bestehenden Abfallsortier-, Aufbereitungs- und Entsorgungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Werkstraße 6a inkl. Zollersbühnenstraße 3/1 in 76437 Rastatt

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 09.03.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2c6-8823 / Hofmann GmbH / Betriebsanpassung

1. Der Firma Hofmann GmbH, Werkstraße 6a, 76437 Rastatt, wird auf ihren Antrag vom 14. Juli 2020, zuletzt ergänzt am 26. Februar 2021, gemäß §§ 4 ff und 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11.2.1 GE, 8.11.2.3 GE, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 GE, 8.12.2 V und 8.12.3.1 G des Anhang 1 hierzu die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Änderungen der bestehenden Abfallsortier-, Aufbereitungs- und Entsorgungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Werkstraße 6a inkl. dem Schrottplatz in der Zollersbühnenstraße 3/1 erteilt.

- 1.1. Die bisher separat genehmigten Betriebsbereiche - Werkstraße 6a und Zollersbühnenstraße 3/1 – werden zukünftig als ein Betriebsgelände betrachtet.
- 1.2. Die Lagerhöchstmenge für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 1.873,3 Tonnen. Die Lagerhöchstmenge für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen beträgt 573,1 Tonnen. Die Lagerhöchstmenge für die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten beträgt weiterhin unverändert 5.960 Tonnen.
- 1.3. Die maximale Durchsatzleistung für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt insgesamt 957 Tonnen pro Tag, wobei das Pressen von nicht gefährlichen KMF (AVV 17 06 04) auf kleiner 20 Tonnen pro Tag begrenzt wird. Die maximale Behandlungsmenge für die Vorbehandlungsanlage von nicht gefährlichen Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung beträgt weiterhin unverändert 120 Tonnen pro Tag.
Die maximale Durchsatzleistung für die Behandlung von gefährlichen Abfällen beträgt insgesamt 209 Tonnen pro Tag, wobei das Pressen von gefährlichen KMF (AVV 17 06 03*) auf kleiner 20 Tonnen pro Tag begrenzt wird.
- 1.4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

- 1.5. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen in der Fassung vom 15. Januar 2021 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.6. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Im Falle eines Widerspruchs treten die Bestimmungen dieser Genehmigung an die Stelle der Rechte und Pflichten aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden.
- 1.7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 1.8. Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen in der derzeit geltenden Fassung zugrunde.
- 1.9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von XXXXXXX festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Karlsruhe, den 19.03.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2